

(Staatsminister v. Sendewitz.)

(A) zeit nicht übersehen. Die Regierung kann aber versichern — und sie hat es durch Taten bereits bewiesen —, daß sie dieser Frage dauernd ihre besondere Aufmerksamkeit zuwendet und ihr mit dem Wohlwollen gegenübersteht, das sie allen Fragen der Wohlfahrt der Arbeiterschaft des Staates in Übereinstimmung mit dem Hohen Hause von jeher entgegengebracht hat.

Dann, meine Herren, sind insbesondere noch die Löhne der Arbeiter bei den Königl. Erzbergwerken bemängelt worden. Wenn diese als außerordentlich niedrig bezeichnet worden sind, so kann man das als zutreffend nicht anerkennen.

Der im Jahresdurchschnitte verdiente Bruttolohn der Arbeiter der staatlichen Erzbergwerke ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Es betrug dieser Lohn 1906: 955 M. und 1910: 978 M.

Dabei war, abgesehen von den jugendlichen Arbeitern, im Jahre 1910 der durchschnittliche Minimallohn 865 M. und der durchschnittliche Maximallohn 1065 M. Wenn im Jahrgange 1911 des Jahrbuchs für das Berg- und Hüttenwesen im Königreiche Sachsen das im Jahre 1910 im ganzen Freiburger Revier auf einen Arbeiter entfallende Lohn niedriger als das bei den staatlichen Erzbergwerken gezahlte Lohn angegeben ist, so beruht dies darauf, daß im Freiburger Revier außer den staatlichen Erzbergwerken

(B) noch andere, nicht staatliche Bergwerksunternehmungen vorhanden sind, die niedrigere Arbeitslöhne als die staatlichen Erzbergwerke bezahlen.

Eine allgemeine Erhöhung der Arbeiterlöhne bei den staatlichen Erzbergwerken ist schon mit Rücksicht auf die ungünstigen finanziellen Ergebnisse der staatlichen Erzbergwerke sowie um deswillen ausgeschlossen, weil sich sonst die Arbeiter noch weniger als jetzt andere Arbeitsgelegenheit suchen würden.

Ich darf auch hier nochmals darauf hinweisen, daß die Leistungen der Allgemeinheit für den Betrieb der staatlichen Erzbergwerke außergewöhnlich hohe sind. Der Staatszuschuß hat im Jahre 1910 mehr als 800000 M. betragen, und in der Zeit von 1886 bis 1910 sind im ganzen rund 39 Millionen Mark, mit Hinzurechnung des Kaufpreises der fünf Freiburger Gruben sogar 40½ Millionen Mark zugeschossen worden. Auch mit Einrechnung der Erträge der Hüttenwerke von Kap. 11 bleibt noch immer ein Zuschuß von rund 22 Millionen Mark übrig. Man wird also nicht in Abrede stellen können, daß es sich hier, wie ich schon am 29. Januar d. J. in diesem Hohen Hause hervorhob, um eine wohl beispiellose soziale Fürsorge des Staates für einen verhältnismäßig kleinen Teil des Landes handelt.

(Sehr richtig!)

Man wird gewiß die Wehmut verstehen können, mit der die Bevölkerung dem Eingehen der Erzbergwerke gegenübersteht. Aber es handelt sich nach der gegebenen Sachlage um eine unabwiesbare Notwendigkeit.

Was nun die Versorgung der Arbeiter anlangt, so wird, wenn es nötig sein sollte, in besonderen Fällen bei alten und bedürftigen Leuten helfend einzugreifen, die Regierung hierzu, soweit irgend möglich, gern bereit sein.

(Bravo!)

In Tit. 10 von Kap. 12 des Stats sind hierfür Mittel vorgesehen. Außerdem stehen aber für solche Zwecke noch reichliche Stiftungsgelder zur Verfügung, deren Mittel der Revierausschuß zu Freiberg alljährlich in gleichem Sinne und erheblichem Umfange bereits verwendet. Es fehlt also nicht an Wohlwollen und tatsächlicher Hilfe für die Freiburger Bergarbeiter.

(Bravo!)

**Präsident:** Die Debatte ist geschlossen.

Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat das Wort der Herr Abg. Braun.

Abg. Braun: Der Herr Abg. Krause hat gesagt, er müsse mir widersprechen, daß niemand gesagt habe: Wir werden froh sein, wenn wir ausgelitten haben. Ich habe nur bedauert, daß der Ausdruck einzelner hier verallgemeinert wird. Ich habe nicht bezweifelt, daß der Ausdruck gefallen sein könnte.

**Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen: bei Kap. 11, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg,

a) die Einnahmen in Tit. 1 bis 4 mit 17 402 563 M. nach der Vorlage zu genehmigen?

Einstimmig.

b) die Ausgaben in Tit. 5 bis 19 mit (16 877 563 + 95 000) = 16 972 563 M., darunter 81 000 M. künftig wegfallend, nach der Vorlage zu bewilligen?

Einstimmig.

c) die Vorbehalte bei Tit. 14 und 19 „unter sich deckungsfähig“ und „unbeschränkt übertragbar“ zu genehmigen?

Einstimmig.

Ferner: Will die Kammer beschließen: bei Kap. 12, Staatliche Erzbergwerke bei Freiberg,